

Kommunales Kulturinvestitionsprogramm (KKIP)

Diese Maßnahme verfolgt das strategische Ziel des Operationellen Programms zur Unterstützung infrastruktureller Potenzialfaktoren für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Die spezifischen Ziele sind ausgerichtet auf eine Optimierung der wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Ausschöpfung regionaler Wachstumspotenziale, auf die Verbesserung der überregionalen Erreichbarkeit zur effektiveren Anbindung von Wirtschaftsstandorten und auf eine Ausschöpfung der touristischen Potenziale zur Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung.

1 **Zweck:**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Förderprogramms, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007-2013 im Schwerpunkt „Touristische Infrastruktur“ und den Fördergrundsätzen des MWFK, Zuwendungen aus Mitteln des EFRE. Ziele der Förderung dieser auf den Kulturbereich ausgerichteten Investitionsförderung sind die Stärkung des regionalen Wirtschaftspotenzials auf dem Dienstleistungssektor (insbesondere im Tourismusbereich und dem damit zusammenhängenden Gewerbe) und die Verbesserung der Standortfaktoren für die Ansiedlung von Unternehmen. Es wird erwartet, dass mit diesen Investitionsmaßnahmen vorhandene Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden können; dass sich die Attraktivität der geförderten Orte für Ansiedlungen der gewerblichen Wirtschaft erhöht und dass sich ein mit höheren Besucherzahlen und einer längeren Verweildauer von Besuchern verbundener Einkommenszuwachs für die Unternehmen einstellt.

2 **Gegenstand der Förderung:**

Gefördert werden investive Maßnahmen (Bau- und Ausstattungsmaßnahmen) zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur im Kulturbereich sowie zur Verbesserung der touristischen Erschließung kultureller Einrichtungen bzw. des kulturellen Erbes. Vorrangig sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die das Brandenburger Kulturerbe schützen, fördern oder erhalten. Nicht förderfähig sind Kosten für Zwischenfinanzierungen und für den Grundstückserwerb. Die Förderung von Ausstellungs- und Kunstgegenständen mit Mitteln aus EFRE ist ausgeschlossen.

3 **Zuwendungsempfänger:**

Antragsteller und Empfänger der Zuwendung sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (in der Regel Kommunen oder Landkreise) sowie andere rechtlich gleich zu behandelnde öffentliche bzw. gemeinnützige Vereine, Gesellschaften und Institutionen. Die Förderung erfolgt nicht für unternehmerische Tätigkeiten im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen:**

Eine geschlossene Gesamtfinanzierung ist Fördervoraussetzung, wobei die Eigenmittel des Antragstellers mit Landesmitteln, Bundesmitteln und/oder weiteren Drittmitteln kombiniert werden können. Darüber hinaus sind die Folgekosten und deren Finanzierbarkeit durch den Träger für mindestens 5 Jahre darzulegen. Es ist weiterhin darzulegen, dass das Projekt dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung dient. Bei Projekten mit einem Gesamtvolumen über 50.000,- Euro ist die Bewertung der nachhaltigen Entwicklung nach den Kriterien des beigefügten Merkblattes erforderlich. Die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sind zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Art. 16 der Verordnung Nr. 1083/2006 einzuhalten.

Kommunales Kulturinvestitionsprogramm (KKIP)

5 **Art, Umfang und Höhe der Förderung:**

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Fördersatz: grundsätzlich 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen:**

Unbeschadet der Rolle der ILB als Bewilligungsbehörde, die die Bewilligungen und Ablehnungen der Anträge erstellt, gibt das MWFK eine Stellungnahme zur Förderwürdigkeit nach Maßgabe der in Nr. 2 genannten Förderschwerpunkte ab.

Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO) zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuweisung oder Zuwendung besteht nicht.

Auf Grund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften einzuhalten.

7 **Verfahren:**

Antragsverfahren:

Anträge sind über das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kultur des Landes Brandenburg

Dortstr. 36

14467 Potsdam

bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Öffentliche Kunden

Steinstraße 104-106

14480 Potsdam

einzureichen.

Auskunft zu dem Förderprogramm gibt Herr Dr. Riecken (Tel. 0331/ 866 4910, E-Mail philipp.riecken@mwfk.brandenburg.de).

Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens beizufügen, die den unter 2. genannten Förderkriterien entspricht und die Fördervoraussetzungen unter 4. erfüllt.

Bewilligungsverfahren:

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungsaufstellung bei der ILB mit Angabe der Zahlungsdaten. Bei Bedarf werden auf der Grundlage der Beleglisten einzelne Originalbelege angefordert.

Kommunales Kulturinvestitionsprogramm (KKIP)

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent kann bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung von der ILB einbehalten werden.

Verwendungsnachweisverfahren:

Der Verwendungsnachweis ist fristgerecht gegenüber der ILB zu erbringen. Für eine Vor-Ort-Prüfung sind Originalbelege und Investitionen nachzuweisen.

8 **Geltungsdauer**

Diese Fördergrundsätze gelten bis 31.03.2015